



RECHTSGESCHICHTE (ASSESSMENT)

05.01.2021

09:00-12:00

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Teile. Die Prüfung umfasst 3 Teile mit Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- Achten Sie auf allfällige Zeichenbeschränkungen in der Aufgabenstellung.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Nehmen Sie sich für die Abgabe genügend Zeit (mindestens 5 min). Nach Ablauf der Prüfungszeit kann nichts mehr hochgeladen werden.
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Erarbeiten Sie selbständig formulierte und klar fokussierte Lösungen zu den Aufgaben.
- Die Lösung soll jedoch exakt auf die Aufgabenstellung und den Quelltext zugeschnitten sein.
- Lösen Sie die Aufgaben mit dem angeeigneten Wissen. Ziehen Sie die Folien zur Vorlesung und Literatur gezielt heran. Nachgeschlagene Wissens Elemente müssen sinnvoll und selbständig formuliert in die eigene Argumentation eingebettet sein.
- Folglich werden Punkte nur für die selbständige Argumentation mit dem Quelltext vergeben.

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Teilen unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Teile:

Teil I	30 Punkte	50.00% des Totals
Teil II	16 Punkte	26.66% des Totals
Teil III	14 Punkte	23.33% des Totals
Total	60 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Teil I: Textinterpretation (30 Punkte)

«[...]

Von hier aus ist es möglich, die wichtige Frage aufzuwerfen, ob im neuen Staate das Prinzip von der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gilt. Dieses Problem kann nur erörtert werden, wenn man genügend zwischen der „Rechtmäßigkeit“ und der „Gesetzmäßigkeit“ der Verwaltung unterscheidet. Die Exekutivakte des absoluten Monarchen waren „rechtmäßig“; sie waren nicht Willkür, sondern der Niederschlag einer rechtlichen Entscheidungsgewalt des Fürsten. Aber sie waren nicht „gesetzmäßig“, da sie der allgemeinen gesetzlichen Grundlage entbehrten; sie wurden von Fall zu Fall ohne vorherige generelle Normierung getroffen. Wegen der Unsicherheit, die ein derart unberechenbares Verfahren für den Bürger mit sich brachte, erkannte der Liberalismus nicht mehr das ungeschriebene Recht, das bis dahin die Grundlage der Verwaltungstätigkeit gebildet hatte, sondern nur noch das generelle parlamentsbeschlossene „Gesetz“ als wirkliches „Recht“ an. Rechtmäßige Verwaltung war von dieser liberalen Haltung aus nur die „gesetzmäßige“ Verwaltung; ungeschriebene Rechtsgrundsätze und Gewohnheitsrecht waren keine ausreichende Grundlage des Verwaltungshandelns. [...]

Der Führerstaat lehnt diese Grundauffassung des bürgerlichen Rechtsstaats ab. Nicht die Freiheit und Sicherheit des einzelnen ist ihm der oberste Wert, sondern das Wohl von Volk und Staat. Nicht auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung kommt es an, sondern die Rechtmäßigkeit der Verwaltung ist das Ziel des neuen Denkens. Die Verwaltung soll nicht möglichst weitgehend durch inhaltlich spezialisierte Gesetze gebunden werden, sondern sie soll das lebendige Recht der völkischen Gemeinschaft entfalten und verwirklichen. Trotzdem kann das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht einfach beiseite geworfen werden. Denn das Gesetz selbst ist ja nichts anderes als der vom Führer ausgehende Ausdruck der Gemeinschaftsordnung, in der das Volk lebt. Das Führergesetz ist keine zweitrangige, unter der eigentlichen Gemeinschaftsordnung stehende und an ihr zu messende Quelle des Rechts, sondern es ist selbst unantastbarer Bestandteil der obersten Ordnung; es konkretisiert die ungeschriebenen Leitgedanken des völkischen Gemeinschaftslebens. Es ist daher nicht möglich, die Gesetze des Führers an einer ihnen übergeordneten Rechtsidee zu messen, da jedes Führergesetz selbst unmittelbarer Ausdruck dieser völkischen Rechtsidee ist. „Niemand anders als der Führer kann die letzte Entscheidung darüber fällen, ob eine bestimmte Regelung gelten soll. Ihm gegenüber bedarf es keiner Garantie für die Wahrung der Gerechtigkeit.“ Das Wesen der Gemeinschaft wie der Gedanke der politischen Führung verlangen unerbittlich, daß die Verwaltungsbehörden sich an den im Gesetz niedergelegten Gemeinwillen halten. Es kann kein Verwaltungshandeln geben, das dem Gesetz zuwiderläuft, wobei natürlich das Gesetz sinngemäß und nicht nach seinem Buchstaben anzuwenden ist. Diese „Gesetzmäßigkeit“ der Verwaltung hat mit rechtsstaatlichen Prinzipien nichts mehr zu tun. Sie sichert nicht mehr den Vorrang des bürgerlich-rechtsstaatlichen Parlamentsgesetzes vor der Exekutive; ihr Ziel ist nicht mehr der Schutz einer staatsfreien Sphäre des einzelnen vor der Staatsgewalt. Sondern sie sichert den unbedingten Vorrang des Führerwillens vor allen übrigen Erwägungen und Bestrebungen und stellt damit die Einheitlichkeit der Gemeinschaft und die Schlagkraft der politischen Führungsordnung her.

[...]»

Vermerk für Bearbeiterinnen und Bearbeiter: Bitte interpretieren Sie diesen Text (Zusammenfassung: 3 Punkte; zwei sachliche Aussagen: 2x9 Punkte; historische Verortung: 3 Punkte; drei Gegenwartsbezüge: 3x2 Punkte). Die Zeichenzahl ist auf 11500 Zeichen beschränkt (mit Leerzeichen).

Teil II: Quellentext mit Aufgaben (16 Punkte)

Lesen Sie den folgenden Quellentext und beantworten Sie die unten gestellten Aufgaben.

Die Zeichenzahl ist auf 6000 Zeichen beschränkt (mit Leerzeichen).

Capitula Legibus Addenda

«Incipiunt capitula quae legibus addenda sunt, quae et missi et comites habere et ceteris nota facere debent.

[...]

5 13. De faidis cohercendis. Si quis aliqua necessitate cogente homicidium comisit, comes in cuius ministerio res perpetrata est et compositionem solvere et faidam per sacramentum pacificari faciat; quodsi una pars ei ad hoc consentire noluerit, id est aut ille qui homicidium comisit aut is qui compositionem suscipere debet, faciat illum qui ei contumax fuerit ad praesentiam nostram venire, ut eum ad tempus quod nobis placuerit in exilium mittamus, donec ibi castigetur, ut comiti suo inoboediens esse ulterius non audeat et maius damnum inde non ad crescat.

10 [...]

16. De dispectu litterarum dominicarum. [...] Qui [...] epistolam nostram quocumque modo dispexerit, issu nostro ad palatium veniat et iuxta voluntatem nostram congruam stulticiae suae castigationem accipiat. Et si homo liber vel ministerialis comitis hoc fecerit, honorem, qualemcumque habuerit, sive beneficium amittat ; et si servus fuerit, nudus ad palum vapulet et caput eius tondeatur.

15 [...]»

Übersetzung:**Den Gesetzen hinzuzufügende Kapitel (818/819)**

«Es beginnen die Kapitel, die den Gesetzen hinzuzufügen sind, welche die Boten und Grafen haben sollen und den übrigen bekannt machen sollen.

[...]

5 13. Über die Beilegung der Fehden. Wenn jemand durch irgendeine Not gezwungen einen Totschlag begeht, lasse der Graf, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde, die Busse zahlen und die Fehde durch Eid versöhnen; wenn aber ein Teil ihm nicht zustimmen will, d.h. jener, der den Totschlag beging, oder der, der die Busse empfangen soll, so lasse er den, der gegen ihn unbeugsam war, vor Unser Angesicht kommen, damit wir ihn auf die Zeit, die Uns beliebt, in die Verbannung schicken, bis er dort [genug] gestraft ist, damit er seinem Grafen inskünftig nicht ungehorsam zu sein wage und nicht grösserer Schaden daraus entstehe.

10 [...]

16. Über die Missachtung der königlichen Schreiben. [...] Wer [...] unseren Brief in irgendeiner Weise missachtet, komme auf Unseren Befehl zur Pfalz und empfangen unserem Willen gemäss eine seiner Torheit entsprechende Strafe. Und wenn ein Freier [*Anm.: sei er selbst Grundherr oder auch er anderen verpflichtet*] oder ein Dienstmann des Grafen dies tut, verliere er die Ehrenstellungen, welche

15 [...]»

Aufgaben zu Teil II:

Aufgabe 1

Der vorliegende Text datiert von etwa 818. Resümieren Sie, was er aussagt, beschreiben Sie die Quellengattung, der er entstammt, und ordnen Sie dieselbe rechtshistorisch ein. Erklären Sie dabei unter anderem auch, was mit den in ihm erwähnten 'Gesetzen' gemeint sein könnte. Von welcher Institution gingen diese 'Gesetze' aus, von welcher rührte der vorliegende Text her? Und erkennen Sie schliesslich Unterschiede in der Entstehung von Recht, wenn Sie diesen Normtext mit dem Zustandekommen des Ersten Bundesbriefes von 1291 vergleichen? **(6 Punkte)**

Aufgabe 2

Sie sind ambitioniert und reisen auf einen Fachkongress. Dort treffen Sie einen renommierten Mittelalter-Forscher, der Ihnen zu diesem Text darlegt:

«An diesem Kapitular lässt sich gut erkennen, dass und wie gut schon in der Karolingerzeit Straftaten verfolgt und mit öffentlichem Strafrecht beantwortet wurden.»

Stimmt diese These, was spricht für, was spricht gegen sie? Begründen Sie Ihre Meinung nicht allein auf der Grundlage Ihres rechtshistorischen Wissens, sondern insbesondere auch in Auseinandersetzung mit der Quelle. **(10 Punkte)**

Teil III: Quellentext mit Aufgaben (14 Punkte)

Lesen Sie den folgenden Quellentext und beantworten Sie die unten gestellten Aufgaben.

Die Zeichenzahl ist auf 5000 Zeichen beschränkt (mit Leerzeichen).

Gottfried Achenwall und Johann Stephan Pütter veröffentlichten 1750 die «Elementa Iuris Naturae» (Anfangsgründe des Naturrechts). Darin findet sich folgender Text:

«

«TITULUS III

De modo ius suum persequendi inter imperantem et subditos

5 § 787 Si quoad nexum imperii civilis, ubi summus imperans ex una, subditi ex altera parte considerantur, alter alteri suum non tribuit; laesus in laedentem ius cogendi habet, idque tamen ob ipsam intervenientis imperii naturam aliter comparatum, si iuri imperantis, quam si iuri subditorum non satisfit.

§ 788 Imperans

- 10 1. ex ipsa lege naturali ad suam et civitatis suae securitatem obtinendam ius in laedentes eam laesurosve subditos habet persequendi eorum res, iura et vitam [...],
2. iure summi imperii ius habet, inquirendi in facta, laesionem suam involventia, sententiam ferendi ac puniendi.

§ 789 Laeditur autem imperans a subditis, quoties hi detrectant obsequium illi debitum; et quoties reipublicae, quam administrat, detrimento vel exitio aliquid committunt, vel committere tentant.

15 § 790 Utrumque vel ad evertendam universam reipublicae administrationem tendit, vel in singulari tantum obligationis alicuius civilis violatione consistit.

[...]

§ 797 Subditi ab imperante non aliter laeduntur, quam si imperans limites imperii naturales aut lege fundamentali praescriptos violat. Et tunc

- 20 1. eatenus quidem ceu duae personae, quae in statu naturali pactum condiderunt, quarumque altera alteram laedit, considerari debent populus ceu laesus et princeps ceu laedens;
2. Simul vero imperans naturam superioris retinet; non cognitioni subest, non sententiae, non ponae; sed solum secundum iura, quae in statu naturali obtinent, tractari potest.

25 § 798 Quodsi itaque singuli forte subditi, se citra salutis publicae rationem vel ultra legis imperii fundamentalis limites laedi a summo imperante, queruntur; repraesentare quidem querelas suas possunt imperanti, intra debitos autem respectus et obsequii limites se continere debent, neminique ea de re ius cognoscendi est.

Unde sola saepe solamini tunc superest spes meliorum temporum.

[...]»

Übersetzung:

«3. TITEL

Über die Verfolgung der Rechte zwischen Herrschern und Untertanen

§ 787 Wenn im Rahmen der bürgerlichen Herrschaft – der Herrscher auf der einen, die Untertanen auf der anderen Seite betrachtet – der eine dem anderen nicht das Seine gewährt, hat der Verletzte gegen den Verletzer ein Zwangsrecht. Dieses ist aber wegen der Natur der Herrschaft anders beschaffen, wenn dem Recht des Herrschers, als wenn dem Recht der Untertanen nicht Genüge geschieht.

§ 788 Der Herrscher hat

1. aus dem Naturgesetz selbst zur Aufrechterhaltung seiner und seines Staates Sicherheit ein Recht gegen Sachen, Rechte und Leben [...] der Bürger, die die Sicherheit verletzen oder bedrohen,
2. aus dem Recht der Oberherrschaft das Recht, Handlungen zu untersuchen, die im Zusammenhang mit seiner Verletzung stehen, zu verurteilen und zu bestrafen.

§ 789 Der Herrscher wird aber von den Untertanen verletzt, wenn diese ihm den schuldigen Gehorsam verweigern, und wenn sie etwas zum Schaden oder Verderben des Gemeinwesens, das er regiert, begehen oder zu begehen versuchen.

§ 790 Beides zielt entweder auf einen Umsturz der gesamten Regierung des Gemeinwesens ab, oder besteht nur in der Verletzung einer einzelnen staatsbürgerlichen Verbindlichkeit.

[...]

§ 797 Die Untertanen können vom Herrscher nur dadurch verletzt werden, dass er die natürlichen oder durch ein Grundgesetz bestimmten Grenzen der Herrschaft überschreitet. Dann

1. müssen zwar das Volk, als Verletzter, und der Fürst, als Verletzer, wie zwei Personen betrachtet werden, die im Naturzustand einen Vertrag geschlossen haben und von denen die eine die andere verletzt hat,
2. behält aber zugleich der Herrscher die Eigenschaft des Oberen bei. Er unterliegt keiner gerichtlichen Erkenntnis, keinem Richterspruch, keiner Strafe, sondern kann nur nach dem Recht behandelt werden, das im Naturzustand gilt.

§ 798 Wenn deshalb etwa einzelne Untertanen sich darüber beklagen, sie seien, ohne dass dies durch das gemeine Wohl gerechtfertigt sei oder über die Grenzen des Grundgesetzes der Herrschaft hinaus, vom Oberherrscher verletzt worden, können sie zwar ihre Beschwerden dem Herrscher vorstellen, müssen sich dabei aber innerhalb der gehörigen Grenzen der Rücksicht und des Gehorsams halten, und niemand kann über eine solche Angelegenheit als Richter entscheiden.

Daher bleibt oft als einziger Trost die Hoffnung auf bessere Zeiten.

[...]»

Aufgaben zu Teil III:

Aufgabe 1

Beschreiben Sie das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertanen im vorliegenden Quellentext. Wo sehen Sie Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu anderen naturrechtlichen Konzepten des 17. und 18. Jahrhunderts? **(8 Punkte)**

Aufgabe 2

Heute werden die Menschenrechte manchmal naturrechtlich begründet. Dabei geht es darum, den einzelnen Menschen zu schützen. Erkennen Sie Ansätze im Quellentext, die ebenfalls auf den Schutz des Bürgers hindeuten? Wie erklären Sie sich Unterschiede? **(6 Punkte)**